

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Tübingen
Landratsamt Tübingen

Allgemeinverfügung
des Landratsamtes Tübingen
zur Beschränkung des Gemeingebrauchs an öffentlichen oberirdischen Gewässern im
Landkreis Tübingen vom 07.07.2026

Das Landratsamt Tübingen erlässt gemäß § 21 Abs. 2 Nr.1 Wassergesetz für Baden-Württemberg i.V.m. § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz folgende

I.

Allgemeinverfügung

1. Die Wasserentnahmen im Rahmen des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs nach § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 20 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) werden an oberirdischen Gewässern (Bäche, Flüsse, Seen), im Landkreis Tübingen **ab sofort bis zum 30. September 2026** dahingehend eingeschränkt, dass das Entnehmen von Wasser mittels Pumpen oder ähnlichen Einrichtungen untersagt ist. Ausgenommen sind Neckar, Ammer und Echaz.
2. Für die Inhaber einer wasserrechtlichen Erlaubnis gilt das Wasserentnahmeverbot der Ziffer 1 ebenfalls, sofern die Erlaubnis eine Inhalts- und Nebenbestimmung enthält, die die Wasserentnahme in dem Zeitraum für unzulässig erklärt, in dem der Gemeingebrauch durch Allgemeinverfügung untersagt ist.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer Bekanntgabe auf der Homepage des Landratsamtes Tübingen.

II.

Begründung

Rechtsgrundlage für die Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung sind die § 21 Abs. 2 Nr. 1 WG, § 100 Abs. 1 WHG. Die Zuständigkeit des Landratsamtes Tübingen ergibt sich aus § 82 Abs. 1 i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3WG und § 3 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz. Danach kann der Gemeingebrauch aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushaltes oder des Schutzes der Natur, geregelt, beschränkt oder verboten werden.

Die unter Ziffer 1 angeordnete Einschränkung des Gemeingebrauchs ist geeignet, die Gewässer im Landkreis Tübingen vor weiteren Beeinträchtigungen durch die Verringerung der Wasserführung zu schützen und eine Verschlechterung der derzeit kritischen Gewässerzustände zu vermeiden. Sie ist erforderlich, um bei der derzeit langanhaltenden extremen Trockenheit, der Abflusssituation in den Gewässern und der Wetterprognose, die keine Phase mit umfangreichen, flächendeckenden Niederschlägen erwarten lässt, die Tier- und Pflanzenwelt in den Gewässern

vor Schaden zu bewahren. Kurzzeitig auftretende Gewitter, Starkregenereignisse und Niederschläge führen zu keiner dauerhaften Entspannung der Niedrigwassersituation. Der Erlass dieser Allgemeinverfügung ist angemessen, da ein milderes Mittel nicht ersichtlich ist.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)). Es ist nicht vertretbar, dass durch Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen im Rahmen des Gemeingebrauchs fortgesetzt werden können und dadurch die Ordnung des Wasserhaushalts weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge zu erhaltende Mindestabfluss nicht mehr gewährleistet.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Tübingen mit Sitz in Tübingen einzulegen.

Gegen die Anordnung des sofortigen Vollzugs kann beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

IV.

Hinweise

1. Die Allgemeinverfügung kann während der Sprechzeiten beim Landratsamt Tübingen, Abteilung Umwelt und Gewerbe, Derendinger Str. 40, 72072 Tübingen, eingesehen werden.
2. Bei Zuwiderhandlungen können Bußgelder bis zu einer Höhe von 100.000 Euro verhängt werden.
3. Das Schöpfen von Wasser lediglich mit Handgefäßen wie Eimern und Gießkannen bleibt zulässig. Ein Aufstauen von Gewässern hierzu ist untersagt.

Tübingen, den 07.07.2026

Landratsamt Tübingen
- untere Wasserbehörde -

Lukas Scheiger
(GBL Gesundheit, Veterinärwesen, Umwelt und Forst)



